



AZV Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Abfuhr von sperrigen Abfällen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN Los 4 – BVB Los 4

für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung

Inhaltsübersicht

1	Leistungsgegenstand und Vertragsbeginn	2
2	Pflichten des Auftragnehmers	2
3	Organisation und Durchführung	6
4	Abfuhrzeiten (Sammlung)	6
5	Technische Durchführung	7
6	Rechte und Pflichten des AG	7
7	Melde-, Dokumentations- und Anzeigepflichten des AN	8
8	Haftung, Versicherung und Vertragsstrafen	9
9	Sicherheitsleistung	11
10	Preise und Abrechnungsverfahren	11
11	Nachverhandlungsklausel	13
12	Form von Vertragsänderungen	14
13	Preisanpassung bei Veränderungen des Leistungsumfanges	14
14	Salvatorische Klausel	14
15	Erfüllung	15
16	Vertragsdauer, Kündigung	15
17	Außerordentliche Kündigung	15
18	Behinderung und Unterbrechung der Leistung	16
19	Datenschutz und Datenübermittlung	17
20	Entsorgungs- und Verwertungsanlagen	17
21	Gerichtsstand, Schlichtung	17
22	Sonstiges	17

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 18

Abkürzungsverzeichnis und Begriffsdefinitionen: Siehe TVB Los 4 Nr. 1 Tabelle 1

1 Leistungsgegenstand und Vertragsbeginn

- 1.1 Der Abfallwirtschafts-Zweckverband Hersfeld-Rotenburg, nachfolgend Auftraggeber (AG) oder AZV genannt, lässt ab 01.01.2027 die Leistung der Abfuhr von sperrigen Abfällen (Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte nach ElektroG) mit den dazugehörigen weiteren Leistungen durch den Auftragnehmer (AN) durchführen.
- 1.2 Der AG bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) und Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in den jeweils gültigen Fassungen bezüglich der Abfalleinsammlung und Transport des AN. Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen rechtlichen Verpflichtungen des AG bezüglich der Sammlung, Transport und Andienen der Abfälle an die vom AG bestimmten Stellen (Transportziele) mit den dazugehörigen weiteren Leistungen gesetzeskonform nach den jeweils gültigen Bestimmungen der genannten Gesetze durchzuführen, soweit Privatpersonen, Gewerbe und Industrie an die Abfuhr angeschlossen sind.
- 1.3 Gegenstand des Vertrages ist die Sammlung und der Transport der oben aufgeführten Abfälle im AZV-Gebiet (Landkreis Hersfeld-Rotenburg ohne die Gebiete von Rotenburg an der Fulda, Bebra und Ronshausen) sowie den weiteren in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen auf der Basis dieses Vertrages, bestehend aus den Vertragsunterlagen, etwaiger Bieterrundschreiben, des Angebotes des AN zusammen mit seinen Angaben zum Angebot, der VOL/B und der weiteren, aktuell den Auftragsgegenstand und die Auftragsdurchführung betreffenden gesetzlichen, rechtlichen und sonstigen Regelungen sowie ggf. Protokolle über etwaige Aufklärungsverhandlungen (§ 15 Abs. 5 VgV). Ergänzend gelten die Vorschriften des BGB, insbesondere §631ff BGB.
- 1.4 Die Abfall- und die Gebührensatzung des AG in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages. Der AN ist, soweit künftige Änderungen der AbfS und/oder der GebS nicht unzumutbar sind, zur Zustimmung und Einhaltung der satzungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Von einer Änderung der AbfS/GebS erhält der AN jeweils erforderlichenfalls eine Ausfertigung. In der Satzung wird u.a. der Umfang der kommunalen Abfallabfuhr sowie die Anschluss- und Benutzungsregelungen festgelegt. Vorrangig vor den Festlegungen der Satzungsregelungen gelten die Bestimmungen der Vertragsunterlagen und ggf. schriftliche Anweisungen des AG. Auf BVB Los 4 Nr. 6.6 wird hingewiesen.
- 1.5 Die künftigen und absehbaren Anforderungen an die Leistungen des AN sind in diesen Vertragsunterlagen, insbesondere den Technischen und Besonderen Vertragsbedingungen sowie im Leistungsverzeichnis Los 4 beschrieben und sind der Kalkulation des AN zugrunde gelegt.

2 Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der AN ist verpflichtet, die nach KrWG und HAKrWG sowie allen anderen jetzt und künftig einschlägigen und gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die gewerbsmäßige Sammlung und den gewerbsmäßigen Transport von Abfällen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorzuhalten. Dazu gehört auch die Vorhaltung der Zertifizierung nach EfbV (§ 56 KrWG) sowie der Zertifizierungen nach DIN ISO 9001:2015 und 14000:2015 über die gesamte Laufzeit des Vertrags. Sammlung und Transport der Abfälle müssen nach den jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Vertragsunterlagen, insbesondere den Technischen Vertragsbedingungen Los 4, erfolgen.

- 2.2 Der AN ist verpflichtet, zur Sicherstellung einer umweltfreundlichen, insbesondere staub-, lärm- wie auch geruchsarmen Abfallabfuhr die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, die erforderlichen (geschlossenen) Spezialfahrzeuge mit Abgasnorm mind. EURO 6 erforderlichenfalls anzuschaffen, bereitzustellen und einzusetzen sowie das für die Abfuhr und Koordination erforderliche Personal zu stellen. Sammlung und Transport sind so durchzuführen, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- 2.3 Der AN ist verpflichtet, mit geeigneten Spezialfahrzeugen die auf den Grundstücken anfallenden und gemäß AbfS bereitgestellten sperrigen Abfälle abzuholen, zu transportieren und ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der vom AG benannten Anlage (EZH, Übergabestelle nach ElektroG u.ä.) diese anzuliefern. Hierzu muss der AN seine Leistungen mit denen des Betreibers der Anlage bzw. der Übergabestelle so koordinieren, dass ein störungsfreier Abfuhrbetrieb gewährleistet ist. Zu den Koordinationspflichten des AN gehört, dass er seine Terminierung der Anlieferung der E-Geräte mit dem Betreiber der Übergabestelle abstimmt, so dass eine verzögerungsfreie Andienung und Abladen der E-Geräte möglich ist.
- 2.4 Der AN ist verpflichtet, sofern die Technischen Vertragsbedingungen nichts anderes vorsehen oder BVB Los 4 Nr. 3.5 gegeben ist, die sperrigen Abfälle **am** Grundstück abzuholen. Aus § 18 Abs. 8 der AbfS ist keinesfalls das Recht des AN abzuleiten, dass die Bürger die sperrigen Abfälle an einem anderen Ort als in Grundstücksnähe bereitstellen müssen. Abweichendes ist nur nach vorangehender Abstimmung mit dem AG zulässig.
- 2.5 Fällt ein Spezialfahrzeug des AN aus irgendeinem Grund aus, ist der AN unverzüglich zum Ersatz verpflichtet, d.h. die Leistung ist noch am gleichen Tag zu erbringen, spätestens am darauffolgenden Werktag. Ist der AN aufgrund höherer Gewalt an seiner Leistungserbringung gehindert, so muss er seine Leistung nach Fortfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachholen. Der AN ist verpflichtet, die vorangehend beschriebenen Sachverhalte dem AG unverzüglich zu melden.
- 2.6 Der AN ist verpflichtet, auch gestiegenen Anforderungen der öffentlichen Abfallabfuhr im Entsorgungsgebiet zu entsprechen, z.B. im Fall des Anschlusses von Neubaugebieten an die Abfallabfuhr.
- 2.7 Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, insbesondere für stets einwandfreien, verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge (StVZO etc.) und für Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen.
- 2.8 Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.
- 2.9 Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst ordnungsgemäß, freundlich und verbindlich gegenüber den Bürgern verhalten und mit einer ordentlichen, an die Witterung angepassten Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtgemäß verrichten. Auf TVB Los 4 Nr. 8.1 wird besonders hingewiesen.
- 2.10 Alle Fahrer/Innen und Lader müssen vor dem ersten Einsatz geschult werden. Das Personal ist des Weiteren insbesondere darüber zu schulen, dass es verbotene / unzulässige Abfallstoffe erkennen kann. Er ist verpflichtet, dem AG unverzüglich zu melden, wenn verbotene / unzulässige Abfallstoffe im Abfall enthalten sind und/oder davon Kenntnis erhält, dass derartige Stoffe im Abfallbehälter enthalten sind.
- 2.11 Der AN ist unter vorangegangener Abstimmung mit dem AG verpflichtet, die Abfuhr zu verwei-

gern, wenn ihm bekannt wird, dass sich in den sperrigen Abfällen unzulässige oder ausgeschlossene Abfälle nach AbfS befinden. Der AN ist verpflichtet, den Vorfall dem AG zu melden (s. BVB Los 4 Nr. 7.2). Es wird darauf hingewiesen, dass E-Geräte zwar den gefährlichen Abfällen zuzuordnen sind, diese jedoch im Rahmen der Abfuhr vom AN mitgenommen werden müssen mit Ausnahme von Nachtspeicherheizgeräten, Photovoltaikmodulen, Lampen und E-Geräten der Gruppe 5, sofern es sich nicht um übergroße Geräte handelt (Kantenlänge >50 cm). Weitere E-Geräte kann der AG von der Sammlung ausschließen, wenn dies aus rechtlichen und/oder technischen Gründen notwendig wird.

- 2.12 Stellt der AN fest, dass in den bereitgestellten Gegenständen gefährliche Abfälle eingebracht sind, dürfen diese nicht in das Sammelfahrzeug entleert werden. Der AN ist hier meldepflichtig. Ausnahmen sind in diesen BVB Los 4 Nr. 2.11 genannt.
- 2.13 Werden die sperrigen Abfälle am vereinbarten Tag (Abholtermin, der dem Bürger bekannt gegeben wurde) nicht durch den AN abgefahren, kann der AG den AN auffordern, sofern sich das Sammelfahrzeug noch im Sammelgebiet befindet, diese am gleichen Tag die Bereitstellungen abzufahren. Bezüglich der Erreichbarkeit der Sammelfahrzeuge gilt TVB Los 4 Nr. 7.4. Ansonsten besteht die Pflicht zur Abholung der stehen gelassenen sperrigen Abfälle außerhalb der gegenüber dem Bürger angekündigten bzw. mitgeteilten Abfuhrzeit innerhalb einer Frist von einem Werktag. Nach erfolglosem Ablauf der Frist behält sich der AG vor, die sperrigen Abfälle in eigener Regie oder durch Dritte auf Kosten des AN abholen zu lassen.
- 2.14 Der AN ist verpflichtet, für den AG in der Zeit von Montag bis Freitag (Ausnahme: Feiertage) von 7:00 bis 17:00 Uhr durchgehend telefonisch (kein Anrufbeantworter!) über eine Telefonnummer und über eine nur für die Kommunikation zwischen AN und AG bestimmte E-Mail-Adresse sowie eine eigene Fax-Nr. erreichbar zu sein (Servicezeit). Ggf. erfolgt die Kommunikation softwaregestützt, in diesem Fall kann ggf. dann die Kommunikation über E-Mail bzw. Fax entfallen und erfolgt über die Software des AG. Die hierüber erreichbaren Ansprechpartner müssen insoweit befugt / ermächtigt sein, dass Aufträge (z.B. Nachfahren) und Beschwerden aufgenommen und unverzüglich abgearbeitet werden bzw. für Abhilfe gesorgt wird.
- 2.15 Für die Bearbeitung von Reklamationen und Beantwortung von Anfragen des AG muss der AN binnen 4 Stunden reagieren (Reaktionszeit). Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der AN mit der Bearbeitung der Anfrage/Beschwerde zu beginnen hat. Die Reaktionszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Absendens der Mitteilung an den AN innerhalb der Servicezeit und läuft ausschließlich während der Servicezeiten ab. Wird eine Meldung z.B. um 15:00 Uhr an den AN weitergeleitet, so läuft die Reaktionszeit bis 09:00 Uhr am folgenden Arbeitstag.
- 2.16 Der AN ist verpflichtet, den AG innerhalb der Reaktionszeit schriftlich über den Beginn der Bearbeitung der Reklamation bzw. Beantwortung der Anfrage nach diesen BVB Los 4 Nr. 2.15 zu benachrichtigen, ebenfalls über den voraussichtlichen Abschluss der Bearbeitung sowie über die geplanten Bearbeitungsschritte (z.B. Fahrerbefragung, Bildauswertung u.ä.) mit Zeitangaben. Grundsätzlich müssen Reklamationen und die Beantwortung von Anfragen innerhalb einer Frist von einem Werktag abschließend bearbeitet sein, es sei denn, dass der AG etwas anderes bestimmt bzw. etwas Abweichendes mit dem AN vereinbart ist oder der AN aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse objektiv daran gehindert ist, die Anfrage bzw. Reklamation abschließend zu bearbeiten.
- 2.17 Der AN stellt, soweit es in seiner Verantwortung liegt, sicher, dass der Datenaustausch mit dem AG nach Maßgabe von TVB Los 4 Nr. 4.1. erfolgt. Dazu stellt der AN sämtliche technische Einrichtungen, die erforderlich sind, damit der Datenaustausch störungsfrei und vertragsgemäß erfolgt.

- 2.18 Werden Schäden durch Beauftragte Dritte des AG oder ihn selbst bewirkt, so ist der AN verpflichtet, dieses dem AG unverzüglich zu melden. Unterlässt er die Meldung, so kann er keinen Schaden geltend machen, es sei denn, dass der AN auch zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen kann, dass Schäden durch Beauftragte Dritte oder den AG bewirkt wurden.
- 2.19 Der AN ist verpflichtet, alle Maßnahmen, die er in Bezug auf die Umsetzung / Ausführung seiner Dienstleistung plant und die Auswirkungen auf den Bürgerservice haben, mit dem AG abzustimmen. Ohne Abstimmung mit dem AG sind alle diesbezüglichen Maßnahmen unzulässig. Insbesondere ist dem AN untersagt, Mitteilungen an die Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung zu veranlassen, die nicht mit dem AG abgestimmt sind. Weiter muss sich der AN an die getroffenen Absprachen bzw. Inhalte der Abstimmungen halten. Abweichungen zu den vereinbarten Festlegungen sind unzulässig. Beispielsweise ist unzulässig, ohne Abstimmung mit dem AG dessen Behälter mit Informationsschreiben zu versehen oder (unabgestimmt) Bürgerinformationen an die Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung zu richten. Sind derartige Maßnahmen mit dem AG hingegen abgestimmt (einschließlich der textlichen Inhalte der Info-Schreiben) ist es unzulässig, die Inhalte der Informationsschreiben (eigenmächtig) zu ändern oder die Verteilung zu unterlassen.
- 2.20 Legt der AG fest, dass die Abfallabfuhr abweichend von der AbfS erfolgen soll, so muss der AN diesen Anweisungen folgen. Siehe hierzu auch BVB Los 4 Nr. 6.6.
- 2.21 **Der AN ist verpflichtet, seine Touren so zu planen, dass diese noch am Tag der Abfuhr so früh abgeschlossen sind, dass ein Andienen nach Abschluss der Tour am gleichen Tag möglich ist.** Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 2.22 Der AN ist berechtigt und verpflichtet, die Abfuhr zu verweigern, wenn andere E-Geräte als die aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Nr. 5 ElektroG (Geräte aus anderen Herkunftsbereichen, die in Beschaffenheit und Menge nicht mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind) wie z.B. ortsfeste Anlagen, Werkzeuge, medizinisches Gerät und fest installierte E-Geräte (z.B. Nachtspeichergeräte, Klimaanlage, elektronische Heizungsaggregate) bereitgestellt werden. Auf Nr. 6.7 dieser BVB wird verwiesen. Im Fall der Bereitstellung von gewerblichen E-Geräten ist der AN gegenüber dem AG meldepflichtig.
- 2.23 Der AN ist verpflichtet, die Ölradiatoren – zugehörig zur Gerätegruppe 1 nach ElektroG – getrennt von den übrigen E-Geräten der Gruppe 1 sowie zerstörungsfrei zu erfassen und getrennt der vom AG benannten Übergabestelle anzudienen.
- 2.24 Der AN ist zur sorgfältigen und zerstörungsfreien Einsammlung und Handhabung der ihm überlassenen E-Geräte, soweit es in seiner Verantwortung liegt, verpflichtet. Insbesondere dürfen die Kühlkreisläufe der Kühlgeräte nicht durch die Sammlung beschädigt werden. Auch aus Gründen des Arbeitsschutzes ist eine sorgfältige Handhabung und zerstörungsfreie Einsammlung unabdingbar.
- 2.25 Der AN ist verpflichtet, ein Fullservice-Angebot den Bürgern im Landkreis zu marktüblichen Konditionen auf privatrechtlicher Basis außerhalb dieses Vertrages anzubieten. Der AN hat zu Vertragsbeginn und bei jeder Änderung die aktuellen Konditionen dem AG zu melden. Der Fullservice umfasst hierbei, dass z.B. die sperrigen Abfälle aus dem Gebäude, der Wohnung oder der Garage vom AN bzw. seinen Erfüllungsgehilfen bis an die Stelle getragen werden, an der die sperrigen Abfälle gemäß AWS hätten bereit gestellt werden müssen (Bereitstellungspunkt). Die Abrechnung dieser Fullservice-Leistung erfolgt direkt zwischen dem Bürger, der diesen Service in Anspruch nimmt, und dem AN. Hierbei rechnet der AN ausschließlich die Fullservice-Leistung als Zusatzleistung mit dem Bürger ab. Die weitere Leistung der Sammlung und des Transportes ab dem Bereitstellungspunkt wird gegenüber dem AG gemäß

den Bestimmungen dieser Vertragsunterlagen erbracht und abgerechnet.

- 2.26 Der AN ist verpflichtet, ein Geoinformationssystem an seinen Sammelfahrzeugen zu implementieren, seine Fahrzeuge und Verwaltung mit der notwendigen Hard- und Software auszustatten und das System zuverlässig und sicher nach den Bestimmungen der Verdingungsunterlagen über die Vertragslaufzeit zu betreiben. Unter sicherem Betrieb ist insbesondere zu verstehen, dass die mit diesem System zu erfassenden Daten sicher aufgezeichnet und durch geeignete und sichere Systeme an den AG weitergeleitet werden, so dass der AG stets die aktuelle Fahrroute des jeweiligen Fahrzeugs über die übermittelten Geokoordinaten mittels einer vom AN zu stellenden Software nachvollziehen kann. Es gelten die einschlägigen Regelungen der Technischen Vertragsbestimmungen Los 4, insbesondere nach TVB Los 4 Nr. 7.

3 Organisation und Durchführung

- 3.1 Bei der Organisation und Durchführung der kommunalen Abfallabfuhr wird der AG nach Möglichkeit die aus den betrieblichen Verhältnissen des AN sich ergebenden Wünsche berücksichtigen, soweit der Zweck der kommunalen Abfallabfuhr, insbesondere die vollkommene und schadlose Erfassung der Abfälle und der geforderte Bürgerservice der grundstücksnahen Abholung der Abfälle dies gestattet.
- 3.2 Der Abfuhrbereich umfasst den Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme der Städte Rotenburg a. d. Fulda und Bebra sowie der Gemeinde Ronshausen. Die Verpflichtung des AN zur Durchführung der Abfallabfuhr erstreckt sich auf alle an die kommunale Abfallabfuhr angeschlossenen Grundstücke.
- 3.3 Sollten Privatgrundstücke befahren werden müssen, wird der AG für die Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen sorgen. Dies entbindet den AN nicht von der Verpflichtung zur Prüfung, ob die betreffenden privaten Straßen bzw. Grundstücke mit den Müllabfuhrfahrzeugen befahrbar sind. Der AG wird vom AN von jeglichen Schadensersatz- bzw. sonstigen Regressansprüchen freigestellt.
- 3.4 Bei der Sammlung sind jeweils die zwischen dem AN und dem AG vereinbarten Abfuhrtage / Abfuhrpläne einzuhalten. Bei den Planungen der Abfuhrtouren ist der AN verpflichtet, sich beim AG und den Kommunen des AZV zu erkundigen, ob am Abholtag durch Veranstaltungen Straßenzüge an diesem Tag nicht befahrbar sind. Das Abfuhrgebiet kann sich z. B. durch Anschluss von Neubaugebieten an die öffentliche Abfallentsorgung ändern.
- 3.5 Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen (z.B. Baustellen) mit dem Müllfahrzeug nicht befahrbar, muss der AN dies unverzüglich anzeigen (Meldepflicht im Rahmen eines arbeitstäglichen Tourjournals). In diesem Fall muss der AN in Abstimmung mit dem AG die satzungsgemäße Bereitstellung der sperrigen Abfälle an eine durch das Müllfahrzeug erreichbare Stelle zum nächsten Sammeltermin veranlassen. Meldet der AN dies nicht, ist es ansonsten seine Sache, die sperrigen Abfälle an den bereitgestellten Orten abzuholen oder die betroffenen Bürger zu veranlassen, ihre sperrigen Abfälle an einem anderen für das Fahrzeug zugänglichen Ort bereitzustellen. Der AN hat in letzterem Fall keinesfalls das Recht, die sperrigen Abfälle der Bürger, die abweichend von den Abstimmungen mit dem AN ihre sperrigen Abfälle bereitgestellt haben, stehen zu lassen.

4 Abfuhrzeiten (Sammlung)

Die Einsammlung erfolgt an den zwischen dem AG und dem AN vereinbarten Terminen, ins-

besondere unter Beachtung von TVB Los 4 Nr. 4 und 6.

5 Technische Durchführung

5.1 Der AN und/oder sein Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet:

- a) die an den angeschlossenen Grundstücken und nach AbfS bereitgestellten sperrigen Abfälle abzuholen,
- b) beim Einladen darauf zu achten, dass nicht ein Teil auf die Straße, den Gehweg oder in die Straßenrinne geschüttet wird. Verschmutzungen, die durch das Einbringen entstehen, sind vom AN unverzüglich zu beseitigen,
- c) nur die sperrigen Abfälle einzusammeln, die von den Bürgern, die an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen sind, bereitgestellt werden. Letzteres gilt nur für den Fall, dass der AN prüfen kann, ob das Grundstück angeschlossen ist,
- d) nur die Abfälle einzusammeln, die gemäß AbfS bereitgestellt sind. Auf die Anforderungen und Bedingungen gemäß BVB Los 4 Nr. 2.11 und 2.20 wird hingewiesen,
- e) seine Abfuhrplanung so durchzuführen, dass die angeschlossenen Grundstücke ihr Recht auf Abholung ihrer sperrigen Abfälle binnen eines Monats wahrnehmen können.

5.2 Der AN ist nach vorangegangener Abstimmung mit dem AG verpflichtet, Abfälle stehen zu lassen, die nicht den Bestimmungen der AbfS entsprechen.

6 Rechte und Pflichten des AG

- 6.1 Der AG ist berechtigt, selbst oder durch seinen Beauftragten die dem AN übertragenen Arbeiten und Leistungen nach Maßgabe von ZVB Los 1-5 Nr. 4.1 zu überwachen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber ihm oder dessen Bediensteten zu treffen, dazu gehört auch ggf. die Überwachung nach den Regelungen dieser BVB Los 4 Nr. 2.21. Werden Anordnungen im Sinne dieses Vertrages mit fortdauernder Wirkung getroffen, sind diese dem AN umgehend schriftlich bekannt zu geben.
- 6.2 Soweit Bekanntmachungen nach diesem Vertrag an die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr notwendig sind, erfolgen diese durch den AG, es sei denn, es ist mit dem AG etwas anderes abgestimmt (vgl. BVB Los 4 Nr. 2.15).
- 6.3 Der AG hat das Recht, jederzeit unangemeldet während der Betriebszeiten des Betriebshofs unter Meldung am Betriebseingang die vom AN für die Vertragserfüllung eingesetzten Fahrzeuge zu kontrollieren, sich vom ordnungsgemäßen Betrieb bzw. Fahrzeugzustand zu überzeugen und Einsicht in die Aufzeichnungen (z.B. Fahrtenschreiber, Aufzeichnungen auf den Fahrerkarten) sowie in die elektronischen Aufzeichnungen über Fahrzeugdaten (z.B. Fahrzeugrouten nach Aufzeichnungen eines Geoinformationssystems), ggf. einschließlich von Sicherheitsdaten, zu nehmen. Der AN ist verpflichtet (auch gegenüber den in die Vertragserfüllung eingebundenen Unternehmen), dafür Sorge zu tragen, dass der AG sein Kontrollrecht uneingeschränkt wahrnehmen kann. Die gleichen Rechte des AG gelten auch in Bezug auf den (möglichen) Einsatz von Nachunternehmern. Der AN ist verpflichtet, umfassend und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Der AG ist befugt, unter Berücksichtigung der Einlassungen der Projektleitung des AN Anordnungen zu treffen, die zur Ausführung der vertragsgemäßen Leistung notwendig sind. Hält der AN die Anordnungen des AG für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken schriftlich geltend zu machen. Wenn durch die Anordnungen

eine ungerechtfertigte Erschwernis verursacht wird, hat der AG die nachgewiesenen Mehrkosten zu tragen.

- 6.4 Erbringt der AN seine Leistung nicht nach den Bestimmungen dieser Vertragsunterlagen, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich festgesetzten angemessenen Nachfrist oder einer in diesem Vertrag festgelegten Frist berechtigt, auf Kosten des AN die Leistung in eigener Regie oder von Dritten durchführen zu lassen. Den Nachweis, dass der AN die mangelhafte Leistung nicht zu vertreten hat, hat der AN zu führen. BVB Los 4 Nr. 8.5 bleibt unberührt.
- 6.5 Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein Kommunalunternehmen oder eine privatrechtliche Eigengesellschaft zu übertragen.
- 6.6 Der AG hat das Recht, von der AbfS abweichende Regelungen zu treffen. Er hat weiter das Recht, den AN anzuweisen, dass dieser seine Leistungen gemäß diesen (von der AbfS abweichenden) Regelungen erbringt.
- 6.7 In Zweifelsfällen entscheidet der AG im Benehmen mit dem AN, ob die Begriffe Elektro- und Elektronikgeräte, Geräteart, Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie gewerbliche Elektro- und Elektronikgeräte hinsichtlich der Art und Menge der bereitgestellten oder angelieferten E-Geräte erfüllt sind. In diesen Fällen ist der AN bis zur abschließenden Entscheidung des AG von seiner Verpflichtung der Erfassung dieser Geräte – durch Straßensammlung, im Rahmen der Containerabfuhr oder an der Übergabestelle – befreit, sofern keine anderen Regelungen zwischen AG und AN getroffen werden.

7 Melde-, Dokumentations- und Anzeigepflichten des AN

Die folgenden Melde- und Anzeigepflichten legt der AG fest, sie beziehen sich auf die einzelnen Verpflichtungen, die in den TVB Los 4, ZVB Los 1-5 und diesen BVB Los 4 genannt sind. Bei Meldungen, die Bereitstellungen betreffen, ist der genaue Ort (Straße, nächstgelegene Hausnummer, Ort und Ortsteil) anzugeben.

- 7.1 Im Fall einer Behinderung und/oder Unterbrechung der Leistung, z.B. im Fall eines Fahrzeugausfalls, Unfälle, Störfälle, Notfälle siehe hierzu ZVB Los 1-5 Nr. 5.3, ZVB Los 1-5 Nr. 14 und BVB Los 4 Nr. 2.5 sowie TVB Los 4 Nr. 9.
- 7.2 Im Fall der nicht satzungsgemäßen Bereitstellung der sperrigen Abfälle, siehe auch BVB Los 4 Nr. 5.2, 2.11, und 2.12. Dokumentation mittels Digitalbild.
- 7.3 Falls Straßenzüge nicht befahren werden können, siehe auch BVB Los 4 Nr. 3.5. Dokumentation mittels Digitalbild.
- 7.4 Wenn Übermengen an sperrigen Abfällen bereitgestellt werden. Dokumentation mittels Digitalbild.
- 7.5 Bei Störungen bzw. Verzögerungen bezogen auf die Andienung der E-Geräte. Der AN ist zur unverzüglichen Benachrichtigung des AG verpflichtet.
- 7.6 Störungen im Betrieb des Systems zur kontinuierlichen Weitergabe der Geokoordinaten des Sammelfahrzeugs, siehe hierzu BVB Los 4 Nr. 2.26.
- 7.7 Zugeparkte Bereitstellungen von sperrigen Abfällen, zugeparkte Zufahrten, Wendehämmer usw., siehe auch TVB Los 4 Nr. 9.1. Dokumentation mittels Digitalbild.

- 7.8 Nachweis bezüglich der Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft sowie Versicherungsnachweise und der fristgerechten Beitragsentrichtung, siehe ZVB Los 1-5 Nr. 10.
- 7.9 Behördliche Anordnungen / Ansprüche Dritter, siehe ZVB Los 1-5 Nr. 12.2.
- 7.10 Benennung eines NU und ggf. Kündigung des NU, siehe ZVB Los 1-5 Nr. 13
- 7.11 Falls der AN absehen kann bzw. erkennt, dass er nach diesem Vertrag vereinbarten Fristen nicht einhalten kann.
- 7.12 Falls der AN seine Verpflichtungen nach diesen Vertragsunterlagen, insbesondere der Vorhaltung der Zertifizierungsanforderungen (vgl. BVB Los 4 Nr. 2.1) nicht nachkommt, muss der AN dieses unverzüglich dem AG zu dem Zeitpunkt melden, zu dem dieses dem AN selbst bekannt wird.

Bezüglich der Art der Dokumentation wird auf TVB Los 4 Nr. 9 hingewiesen.

8 Haftung, Versicherung und Vertragsstrafen

- 8.1 Die mit der Durchführung dieses Vertrages verbundene Haftung hat der AN zu tragen. Er verpflichtet sich, hierfür Versicherungen mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| • für Personenschäden | 1 Mio. € |
| • für Sach- und Umweltschäden | 1 Mio. € |
| • KFZ Haftpflicht | 20 Mio. € |

Der Auftragnehmer hat den Nachweis über die Versicherungen vor dem 01.01.2027 zu führen. Schäden, die durch Diebstahl, Vandalismus usw. entstehen, sind Betriebsrisiko des AN und von ihm zu tragen. Der AG übernimmt hierfür keine Haftung.

- 8.2 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Sammlung und den Transport der eingesammelten Abfälle gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen dieser Vertragsunterlagen.
- 8.3 Der AN haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt.
- 8.4 Der AN haftet dem AG gegenüber in Bezug auf eine ordnungsgemäße Leistungserbringung nach den gesetzlichen, rechtlichen und sonstigen Bestimmungen sowie den Bestimmungen dieses Vertrags. D.h. dass der AN gegenüber dem AG schadensersatzpflichtig ist, wenn durch die nicht ordnungsgemäße Leistung ein Schaden bewirkt wird, einschließlich Folgeschäden. Unter unzureichender Leistungserbringung ist insbesondere zu verstehen, dass durch die mangelhafte Leistung erhöhte Verwaltungsaufwendungen bewirkt werden oder auf andere Weise wegen der mangelhaften Leistung dem AG ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder entstanden ist, z.B. wenn der AN vertragswidrig Abfälle, die nicht von den angeschlossenen Grundstücken stammen, in sein Fahrzeug einbringt und/oder werthaltige Abfälle ausschleust. Der AG ist berechtigt, die Höhe des Schadens anhand von Stichproben zu ermitteln. Der AG ist berechtigt, einen Gutachter zur Schadensermittlung hinzuzuziehen. Bestätigt der Gutachter die nicht anforderungskonforme Leistungserbringung, gehen die Kosten des Einsatzes des Gutachters zu Lasten des AN.



- 8.5 Führt der AN eine durch diesen Vertrag übernommene und nicht nur gänzlich unwesentliche Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durch, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe aufzuerlegen. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung nicht durch den AN zu vertreten ist. Die Höhe der Vertragsstrafe steht in billigem Ermessen des AG und kann im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden. § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge betragen max. 0,3 v.H. der Bruttoauftragssumme pro Kalendertag, höchstens jedoch insgesamt 8 v.H. der Bruttoauftragssumme (Gesamtauftragswert nach Angebot über die Vertragslaufzeit von 5 Jahren, im Fall der Vertragsverlängerung über insgesamt 7 Jahre).
- 8.6 Die Vertragsstrafe kann von dem an den AN zu zahlenden Entgelt einbehalten werden. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schaden angerechnet.
- 8.7 Der AG setzt folgende Vertragsstrafen bereits jetzt der Höhe nach fest:
- 8.7.1 Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen Melde-, Nachweis- und/oder Dokumentationspflichten (vgl. BVB Los 4 Nr. 7 und TVB Los 4 Nr. 9): 100 € pro Versäumnis. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei groben Vertragsverstößen (vgl. BVB Los 4 Nr. 17) bleibt unberührt.
- 8.7.2 Führt der AN aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, die Abfallabfuhr ganz oder teilweise nicht durch, ist der AG berechtigt, dem AN eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.000,- € pro Abfuhrtag und Tour bzw. Fahrzeug in Rechnung zu stellen. Nr. 6.3 dieser BVB bleibt unberührt.
- 8.7.3 Bei Einsammlung von Abfällen, die nicht eingesammelt werden dürfen: 500,- € pro Vorfall.
- 8.7.4 Bei Verstoß gegen die Anforderungen nach BVB Los 4 Nr. 2.21: 500,- € pro versäumter Andienung am Sammeltag.
- 8.7.5 Wenn die Urkalkulation des AN keine verwertbaren und nachvollziehbaren Daten für die Preisüberprüfung enthält: 5.000 € zuzüglich Gutachterkosten für die Ermittlung eines angemessenen Entgeltes.
- 8.7.6 Wenn die Urkalkulation des AN verspätet abgeschickt wird (vgl. ZVB Los 1-5 Nr. 22): 100 € pro Werktag.
- 8.7.7 Wenn die Vertragserfüllungsbürgschaft verspätet eingeht: 300 € pro angefangenem Werktag.
- 8.7.8 Bei Verstoß gegen die Pflichten nach BVB Los 4 Nr. 5.1 und 5.2: 100 € pro Ereignis.
- 8.7.9 Bei Überschreiten von vertraglich vereinbarten Reaktions- und/oder Fristen zur Erledigung von Mängelbeseitigungen bzw. Aufträgen (vgl. BVB Los 4 Nr. 2.15 und 2.16: 20 € pro angefangene Stunde nach Ablauf der Reaktionszeit und 100 € für jeden angefangenen Werktag nach Ablauf der Frist zur Erledigung bzw. abschließenden Bearbeitung.
- 8.7.10 Im Fall der Überladung des Sammelfahrzeugs: 200 € pro festgestellter Überladung.
- 8.7.11 Wenn der AN ohne Abstimmung mit dem AG oder in wesentlicher Abweichung zu den getroffenen Abstimmungsinhalten handelt: mindestens 500 € pro Ereignis. Siehe hierzu BVB Los 4 Nr. 2.19.

- 8.7.12 Bei Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß diesen BVB Los 4 Nr. 19: mindestens 1.000 € pro festgestellten Verstoß.
- 8.8 Der AG ist berechtigt, die monatlichen Zahlungen zu kürzen, wenn die dem AN obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Kommt der AN seinen Verpflichtungen auch nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach Maßgabe der Regelungen der BVB Los 4 Nr. 17 berechtigt.

9 Sicherheitsleistung

- 9.1 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz - und für die Erstattung von Überzahlungen hat der Auftragnehmer 5 (fünf) Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften jeweils in gleichen Anteilen nach dem Formblatt (Bestandteil der Vergabeunterlagen, Anlage 11) in Höhe von insgesamt 5% des Bruttogesamtauftragswerts über die Vertragslaufzeit von 5 Jahren nach Angebot zu stellen. Leistet der AN die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Zuschlagschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der AG berechtigt, die Zahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 9.2 Jeweils nach Ablauf eines Jahres des Leistungszeitraumes gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine der vorgelegten Bürgschaften zurück, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen und das abgelaufene Wirtschaftsjahr endabgerechnet ist. Im Fall der Vertragsverlängerung wird die jeweils letzte Bürgschaft nicht zurückgegeben.
- 9.3 Bei völligem oder teilweisem Wegfall des Sicherungszwecks gilt § 18 Nr. 7 VOL/B. Die Vertragserfüllungsbürgschaftsurkunden werden nach Beendigung des Vertrags auf Verlangen zurückgegeben, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen und das abgelaufene Wirtschaftsjahr endabgerechnet ist und keine wechselseitigen Ansprüche mehr bestehen. Für die Rückgabe der Bürgschaftsurkunden gilt Nr. 18 ZVB Los 1-5.

10 Preise und Abrechnungsverfahren

- 10.1 Für die Leistungen werden die im Leistungsverzeichnis genannten Preise vereinbart. Maßgeblich für die Berechnung des Entgeltes sind die elektronisch dokumentierten Entleerungszahlen, die jeweils in der Software des AG hinterlegt sind, sowie ggf. sonstiger Nachweise über die erbrachten Leistungen (z.B. Fahrzeugeinsatzzeiten). Die Preise sind Endpreise incl. aller Steuern (wie z.B. Lohnsteuer, KFZ-Steuer, Gewerbesteuer, keine USt.), Nebenkosten, Kosten für Wartungen, Reparaturen, Kosten für Messungen, Zertifizierungskosten usw.
- 10.2 Die Preise im Leistungsverzeichnis nach Pos. 1.2 -1.10 bzw. Pos. 2.2 – 2.10 unterliegen der Anpassung an zukünftige Kostenveränderungen. Preisbasis ist jeweils der Durchschnitt des Kalenderjahres 2027 Die Preisanpassung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Formel:

$$P = P_0 [0,35 + 0,3250 * (L / LO) + 0,1625 * (I / I_0) + 0,1625 * (B / B_0)]$$

Die Summe aller Anteile beträgt 1,00 bzw. 100%. In der Formel haben die Abkürzungen fol-

gende Bedeutung:

P = neu angepasster Preis; P0 = ursprüngliche Preis - ggf. i. d. h. der letztem Preisanpassung; ein Anteil von 35% des Preises – ggf. i. d. H. der letzten Preisanpassung unterliegt keiner Anpassung

Lohnkostenindex

Ein Anteil von 32,5% des gültigen Preises wird in Anlehnung an die Entwicklung der Lohnkosten angepasst. Als Berechnungsgrundlage wird der vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 4.3 (Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten) für den Wirtschaftszweig D-E "Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft" für die tariflichen Monatsgehälter veröffentlichte Index herangezogen. Basis ist der Jahresdurchschnitt (Durchschnitt aus vier Quartalen).

L = Lohnkostenindex im jeweiligen Kalenderjahr,

L0 = Lohnkostenindex 2027 bzw. im Jahr der letzten Preisanpassung

Instandhaltungskostenindex

Ein Anteil von 16,25% des gültigen Preises wird in Anlehnung an die Entwicklung der Instandhaltungs- und Wartungskosten angepasst. Als Berechnungsgrundlage wird der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gütergruppe „Lastkraftwagen mit Selbstzündung“, der Fachserie 17, Reihe 2, Nummer der GP-Systematik 29 10 41 herangezogen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Basis ist der Jahresdurchschnitt.

I = Instandhaltungsindex im Dezember des jeweiligen Jahres,

I0 = Instandhaltungsindex im Dezember 2027 bzw. des Jahres der letzten Preisanpassung

Betriebsmittelkostenindex

Ein Anteil von 16,25% des Gültigen Transportpreises wird in Anlehnung an die Entwicklung der Betriebsmittelkosten angepasst. Als Berechnungsgrundlage wird der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“, Gütergruppe „Dieselkraftstoffe bei Abgabe an Großverbraucher“, Fachserie 17, Reihe 2, Nummer der GP-Systematik 19 20 26 005 5 herangezogen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Basis ist der Jahresdurchschnittswert.

B = Betriebsmittelkostenindex im Dezember des jeweiligen Jahres,

B0 = Betriebsmittelkostenindex im Dezember 2027 bzw. im Dezember des Jahres der letzten Preisanpassung

Die Parteien treten in Verhandlungen über eine Preisanpassung ein, wenn der "neuangepasste Preis" gemäß vorstehenden Regelungen von dem gültigen Preis um mehr als 4 % abweicht. Liegt eine Abweichung von mehr als 4% vor, werden die Parteien den neu angepassten Preis als zukünftig - frühestens ab dem 01.07.2029 - maßgeblichen Preis vereinbaren, wenn eine solche Preisanpassung nicht aus anderen Gründen unbillig ist. In letzterem Fall ist eine der Billigkeit entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Der aufgrund einer solchen Vereinbarung über die Preisanpassung gültige Transportpreis ist dann die Grundlage einer weiteren etwaigen Preisanpassung gemäß den vorstehenden Regelungen. Voraussetzung für jede Preisanpassung ist eine schriftliche Anzeige der die Preisanpassung begehrenden Partei bis zum 31.10 des Jahres für die zum 01.01. des Folgejahres beehrte Preisanpassung.

Ein Beispiel ist am Ende des Dokuments aufgeführt.

- 10.3 Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich nach erbrachter Leistung bis zum 10. eines jeden Folgemonats auf der Basis der im abgelaufenen Monat erbrachten Leistungen bzw. Mengen. Voraussetzung für das Anrecht des AN auf Entgeltzahlung ist, dass die Leistung entsprechend den Anforderungen der Vertragsunterlagen erbracht und, dass dem AG eine Rechnung vorgelegt wurde, aus der die jeweiligen Berechnungsgrundlagen und Leistungszahlen in nachvollziehbarer Weise hervorgehen (Pos.-Nr. nach LV; Einheitspreis, Abfuhrmenge usw.).
- 10.4 Hat der AN einen Rabatt für den Fall, dass er Verträge in weiteren Losen hält, dem AG gemäß seines Eintrags im Angebotsschreiben Los 4 (Seite 2) für dieses Los eingeräumt, so gilt der Rabatt über die gesamte Vertragslaufzeit fort. Verlängert der AG diesen Vertrag nach den Bestimmungen dieser BVB Nr. 16.2, so erfolgt die Vertragsverlängerung für die weiteren Lose, für die der AN Verträge hält, analog; ebenfalls wird der vereinbarte Rabatt auch in der Verlängerungsoption in Ansatz gebracht.
- 10.5 Alle Rechnungen werden spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungseingang angewiesen, sofern diese ordnungsgemäß eingereicht wurden und die erforderlichen Belege und Nachweise der Rechnung beigelegt sind. Die Einreichung muss auf elektronischem Weg erfolgen, wobei die Rechnungen dem Deutschen Rechnungsdatenaustausch Standard „XRechnung“ entsprechen müssen.
- 10.6 Alle Rechnungen, auch E-Rechnungen, müssen den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen (vgl. UStG § 14).

11 Nachverhandlungsklausel

- 11.1 Nachverhandlungen über die Vergütung oder andere Vertragsbestimmungen sind nur vorgesehen in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen unter den dort ausgeschriebenen Voraussetzungen. Darüber hinaus finden Nachverhandlungen nur im Fall durch äußere, d. h. durch die Vertragspartner nicht zu beeinflussende, nicht kontrollierbare und nicht vorhersehbare Umstände hervorgerufene wesentliche Störung des vertraglichen Gleichgewichts statt. In diesem Fall ist eine Kündigung oder eine Leistungsverweigerung ausgeschlossen; an ihre Stelle tritt der Anspruch auf Nachverhandlungen und Anpassung des Vertrages entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.
- 11.2 Ziel einer Nachverhandlung ist es, eine Vertragsanpassung durch solche den Vertrag ergänzende Regelungen vorzunehmen, die die Parteien unter Berücksichtigung ihres wohlverstandenen Interesses getroffen hätten, wenn sie die störenden Umstände bereits bei der Ausschreibung bzw. Abgabe des Angebotes vorhergesehen hätten.
- 11.3 Das Verfahren der Nachverhandlungen beginnt durch eine schriftliche Forderung eines Vertragspartners auf Neufestsetzung bestimmter Vertragsbestandteile. Die gewährte Anpassung ist anhand der vertraglichen Geschäftsgrundlage bzw. bei einer Forderung nach Anpassung der Vergütung anhand der vom Auftragnehmer aufzulegenden Kalkulationen unter Zugrundelegung der Preisbildungsparameter nach Urkalkulation plausibel zu begründen. Der Vertragspartner hat sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Verlangens ebenfalls schriftlich zu

dem Begehren zu erklären. Sollte er das Verlangen zurückweisen, so hat innerhalb weiterer 10 Werktage eine Verhandlung zwischen den Vertragspartnern stattzufinden.

- 11.4 Auch während der Nachverhandlung ist keine Partei zur Einstellung ihrer vertraglich vorgesehenen Leistung berechtigt.
- 11.5 Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so tritt an die Stelle des Nachverhandlungs- und Vertragsanpassungsanspruches das Recht der benachteiligten Partei, den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Teilleistung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich zu kündigen.
- 11.6 Die Urkalkulation verwahrt der AG verschlossen. Die Öffnung durch den AG erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, unter Beisein des AN, wenn dieser dieses wünscht.

12 Form von Vertragsänderungen

- 12.1 Bei wesentlichen Änderungen der AbfS, die den Vertrag betreffen, oder veränderten Vertragsvoraussetzungen des vereinbarten Vertrages verpflichten sich die Vertragsabschließenden, diesen Vertrag einvernehmlich, soweit möglich den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- 12.2 Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- 12.3 Beide Vertragsparteien erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.
- 12.4 Im Fall von Streitigkeiten über die Entgelte dient die Urkalkulation des AN als Grundlage für die Vertragsanpassung.

13 Preisanpassung bei Veränderungen des Leistungsumfanges

- 13.1 Der AG ist berechtigt, die Leistungen inhaltlich zu bestimmen und Teilleistungen einzustellen sowie neue Leistungen zu verlangen. Die Preisanpassung erfolgt dann, wenn die Bedingungen nach BVB Los 4 Nr. 13.2 zutreffen.
- 13.2 Der AG oder AN kann eine Anpassung der vereinbarten Vergütung nach Nr. 11.1 bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieser BVB Los 4 verlangen, wenn sich durch die Änderung der Leistung die Grundlage des Preises ändert.
- 13.3 Der AG ist im Rahmen des Preisanpassungsverfahrens berechtigt, in die Unterlagen einschließlich Urkalkulation des AN Einsicht zu nehmen, aus denen sich die entsprechenden Basisdaten ergeben. Es gelten die Bestimmungen nach BVB Los 4 Nr. 11. Die Einsicht in die Urkalkulation erfolgt unter Beisein des AN, sofern nichts Abweichendes hiervon vereinbart wird.

14 Salvatorische Klausel

- 14.1 Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt.

- 14.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahekommen. Gleiches gilt, soweit sich Vertragslücken herausstellen.

15 Erfüllung

- 15.1 Der AN darf sich zur Erfüllung der ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen eines Dritten nur mit Zustimmung des AG nach Maßgabe der Regelungen von ZVB Los 1-5 Nr. 13 bedienen. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten des AN gelten auch für diese Personen.
- 15.2 Erfüllungsorte sind das Entsorgungsgebiet und die vom AG benannten Transportziele.

16 Vertragsdauer, Kündigung

- 16.1 Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen und endet am 31.12.2031, sofern er sich nicht nach Maßgabe dieser BVB Nr. 16.2 verlängert. Die Leistung der Abfalleinsammlung beginnt ab dem 01.01.2027. Vor Beginn der Einsammlung müssen sämtliche Arbeiten zur Leistungsvorbereitung (Abfuhrplanung, ggf. Testbetrieb usw.) vorgenommen worden und abgeschlossen sein.
- 16.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch um zwei weitere Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Vertragsende (Grundlaufzeit) vom AG gekündigt wird. Für die Verlängerungsjahre gelten die im Leistungsverzeichnis für diese Jahre angegebenen Preise.
- 16.3 Nach Vertragsverlängerung gemäß diesen BVB Nr. 16.2 endet der Vertrag endgültig am 31.12.2033, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

17 Außerordentliche Kündigung

- 17.1 Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wie den nachfolgenden Vorschriften ist grundsätzlich möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- (1) bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Er-messen weder dem einen noch dem anderen Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf die Dauer zugemutet werden kann,
 - (2) wenn der AN trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, um die Leistungen der Abfalleinsammlung einschließlich der dazugehörigen weiteren Dienstleistungen vertragsgemäß durchzuführen, insbesondere auch dann, wenn der AN gegen zwingende rechtliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften verstößt und die Verletzung der Verpflichtungen länger als einen Monat nach der schriftlichen Aufforderung anhält,
 - (3) in den Fällen des § 8 VOL/B,
 - (4) falls der AG seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere der rechtzeitigen und vollständigen Entgeltentrichtung, nicht nachkommt,

- (5) falls der AN Abfall, der nicht im Entsorgungsgebiet des AG eingesammelt worden ist oder von nicht an die kommunale Abfallabfuhr angeschlossenen Abfallerzeugern stammt, als Abfallmenge des AG abrechnet und/oder Hinweise unterlässt, dass dieser Fall gegeben ist oder werthaltige Abfälle ausschleust bzw. ausschleusen lässt,
 - (6) bei Änderung der Vertragsgrundlage durch wesentliche Änderungen der AbfS sowie bei Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder behördlichen Auflagen vor Ende der Vertragslaufzeit dahingehend, dass eine Abfallsammlung wie geplant und in den Vertragsunterlagen festgelegt, nicht mehr zulässig ist. Ein eventueller Schadensersatz des AN beschränkt sich auf die Höhe des nachgewiesenen Schadens,
 - (7) Wenn der AN ohne Zustimmung des AG Nachunternehmer einsetzt (siehe ZVB Los 1-5 Nr. 13.1), hat der AG ein Kündigungsrecht nach den Bedingungen dieser BVB Los 4 Nr. 17.1 Ziffer (2).
 - (8) wenn der AN gemäß § 123 und 124 GWB i.V.m. § 42 VgV hätte ausgeschlossen werden können oder müssen oder solche Gründe während der Vertragslaufzeit entstehen. Auf ZVB Los 1-5 Nr. 15 wird hingewiesen.
 - (9) wenn der AN gegen ZVB Los 1-5 Nr. 26 verstößt. Es gelten die Haftungsregelungen nach diesen BVB Los 4 Nr. 17.1 Ziffer (2) analog.
- 17.2 In Fällen, in denen die Kündigung vom AN zu vertreten ist, haftet der AN dem AG für die Kosten, die dadurch entstehen, dass für die Restlaufzeit des Vertrages der AG einen anderen AN mit der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag betraut. Die Haftung findet in dem Umfang statt, wie sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert bzw. sich die Leistung verteuert. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- 17.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 17.4 Die Kündigung nach Nr. Abs. 1 kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 nur vom AG und nach Abs. 4 nur vom AN vorgenommen werden. Bei einer Kündigung durch den AG ist der AN auch nach Wirkung verpflichtet, auf Anforderung des AG bis zu einem vom AG bestimmten Zeitpunkt die Leistung nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu erbringen.

18 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- 18.1 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung z.B. durch Anordnungen von vom AG benannten Personen oder ihm selbst behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- 18.2 Höhere Gewalt und andere für den AN unabwendbare Umstände gelten als unabwendbare Behinderung. Der AN hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen (dazu gehört beispielsweise auch das Verwenden von Unterwurfketten an den angetriebenen Rädern / Achsen).
- 18.3 Bei Fortfall des Hinderungsgrundes muss die nicht durchgeführte Leistung unverzüglich nachgeholt werden, d.h. es müssen beispielsweise die Gefäße, die am Regeltermin nicht entleert

wurden, nachentleert werden.

19 Datenschutz und Datenübermittlung

Der AN ist verpflichtet, in Bezug auf den Umgang sowie der Speicherung mit den im Rahmen der Vertragserfüllung erzeugten bzw. von ihm gespeicherten Daten sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere ist eine Weitergabe der Daten an Dritte oder sonstige Eigennutzung der im Rahmen dieses Vertrags erfassten Daten unzulässig. Eine Nutzung der vom AN erfassten und verarbeiteten Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie es die Vertragserfüllung erfordert.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) und hierzu erlassener Rechtsverordnungen und sonstiger rechtlicher Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.

Bestandteil dieses Vertrags ist der Vertrag zur Auftragsdatenvereinbarung nach Maßgabe der Regelungen gemäß Anlage 17 (Datei „Anlage 17 Vertragsvorlage DSGVO.pdf“, Bestandteil der Vergabeunterlagen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung per Download zur Verfügung standen). Der AN ist verpflichtet, mit dem AG einen entsprechenden Vertrag vor Leistungsbeginn zu schließen und zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen verpflichtet.

Verstöße gegen die Vereinbarung nach Anlage 17 berechtigen den AG zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der Bestimmungen dieser BVB Nr. 17.1 Abs. (2). Gleiches gilt im Fall der Verweigerung des AN zum Vertragsschluss gemäß Absatz 3 dieser BVB Nr. 19.

20 Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

- 20.1 Die Festlegungen des AG bezüglich der Transportziele = Anlieferorte gelten für den vorliegenden Vertrag.
- 20.2 Für die Benutzung der Anlagen durch den AN im Rahmen dieses Vertrags werden keine Gebühren erhoben. Der AG sorgt dafür, dass die Anlagen sowie die Anfahrtswege bis zum Abladeplatz bei jeder Witterung von Müllfahrzeugen befahren werden können. Ausgenommen hiervon bleiben Fälle höherer Gewalt.

21 Gerichtsstand, Schlichtung

- 21.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den AG zuständige Gericht.
- 21.2 Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag gelten die Regelungen dieser BVB Los 4 Nr. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

22 Sonstiges

Es wird bestätigt, dass das Angebot in allen Einzelheiten den Bedingungen der Vertragsunterlagen entspricht und die Anfragebedingungen im Auftragsfall inhaltlich anerkannt werden.

Es wird vom AN bestätigt, dass er sich ortskundig gemacht hat und alle preisrelevanten Rah-



menbedingungen voll erfasst und in seinen Preisen berücksichtigt hat.



Beispiel: Preisgleitklausel für Los 4, Sperrmüll/E-Altgerätesammlung (gleichbleibende Preise, da Steigerung unter 4%):

Preisgleitklausel:		$P = P_o [0,35 + 0,3250 * (L/L_o) + 0,1625 * (I/I_o) + 0,1625 * (B/B_o)]$		
P =	12,05 €			
P =	neu angepasster Preis	05 €	12,	Preis bleibt
Po =	letzter Transportpreis, zu Beginn 10,63 €/Mg netto = 12,65 €/Mg brutto	63 €	11,	3,60%
L =	Lohnkostenindex im jeweiligen Kalenderjahr	101,70		
Lo =	Lohnkostenindex 2026 bzw. im Jahr der letzten Preisanpassung	101,70		
I =	Instandhaltungskostenindex im jeweiligen Kalenderjahr	108,70		
I _o =	Instandhaltungskostenindex 2026 bzw. im Jahr der letzten Preisanpassung	109,90		
B =	Betriebsmittelkostenindex im jeweiligen Kalenderjahr	160,80		
Bo =	Betriebsmittelkostenindex 2026 bzw. im Jahr der letzten Preisanpassung	130,50		